

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 1/16 BH

L 11 R 3612/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 4625/12 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2.,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juni 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin Dr. K ö r n e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Dezember 2015 (L 11 R 3612/15) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger beantragt Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens. Mit Urteil vom 15.12.2015 hat das LSG die Berufung des Klägers gegen einen Gerichtsbescheid des SG zurückgewiesen, ua weil ein früherer Bescheid der Beklagten (*vom 12.3.2012*), mit dem sie ein Verfahren auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Klägers "eingestellt" hatte, durch diese bereits aufgehoben und ein dagegen vom Kläger geführter Rechtsstreit (*L 11 R 2518/12*) bereits rechtskräftig abgeschlossen sei.
- 2 Der Kläger beantragt mit Schreiben vom 9.1.2016, eingegangen beim BSG am 12.1.2016, PKH für eine einzulegende Nichtzulassungsbeschwerde gegen das oben genannte Urteil des LSG.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 5 Die Rechtsverfolgung des Klägers bietet keine Aussicht auf Erfolg (1) und erscheint mutwillig (2). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 1. Die Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Auch eine formgerechte Beschwerde würde voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen. Das Vorbringen des Klägers - soweit nachvollziehbar - und die Durchsicht der Akten ergibt bei der gebotenen summarischen Prüfung keinen ausreichenden Hinweis auf das Vorliegen eines der für die Zulassung erforderlichen, in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Gründe. Demzufolge kann nicht angenommen werden, dass ein Prozessbevollmächtigter im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG mit Erfolgsaussicht solche Gründe darlegen könnte. Insbesondere gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme eines entscheidungserheblichen Verfahrensfehlers.



- 7 2. Die Rechtsverfolgung des Klägers erscheint darüber hinaus mutwillig. Ein nicht bedürftiger Beteiligter würde bei sachgerechter und vernünftiger Einschätzung der Prozesslage sein Recht nicht in gleicher Weise mit dem angestrebten Rechtsmittel verfolgen (*vgl zu diesem Kriterium allgemein BGH Beschluss vom 6.7.2010 - VI ZB 31/08 - NJW 2010, 3522; Seiler in Thomas/Putzo, ZPO, 37. Aufl 2016, § 114 RdNr 7*). Es ist nicht erkennbar, welches sachlich berechnete Interesse der Kläger im angestrebten Revisionsverfahren noch verfolgen kann, nachdem die Feststellung der Versicherungspflicht in seiner Tätigkeit für die Beklagte zu 2. und die insoweit ergangenen Bescheide nun Gegenstand des noch am SG Ulm anhängigen Rechtsstreits (*S 3 R 2071/13*) sind.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)